

## **BGer 8C\_11/2025 vom 9. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_11\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_11_2025)

FR: TF 8C\_11/2025 du 9 janvier 2025

IT: TF 8C\_11/2025 del 9 gennaio 2025

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_11/2025

Urteil vom 9. Januar 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

unbekannt,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen eine Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 31. Oktober 2024 (V5 24 188).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. November 2024 (Poststempel) gegen eine Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 31. Oktober 2024,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 11. Dezember 2024, mit welcher A. \_\_\_\_\_ zur Einreichung der angefochtenen Verfügung bis längstens am 16. Dezember 2024 aufgefordert wurde, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass die Verfügung vom 3. Dezember 2024 der Beschwerdeführerin rechtsgültig zugestellt worden ist und von ihr als am 11. Dezember 2024 zur Kenntnis genommen gilt (Näheres zur Zustellfiktion bei postlagernden Briefsendungen: BGE 141 II 429 E. 3.3 mit Hinweisen),

dass der darin angezeigte Formmangel bis heute nicht behoben worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die überdies ohnehin auch nicht den minimalen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Kantonsgericht Luzern schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. Januar 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.